

# Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Mitte  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 7, Schillerstraße 6  
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Interaktionspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgeleitene Zeile 10 Pfennig  
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Friedensmächte.

Noch tobt der Völkermord, noch rast Zerstörung,  
Und alle Elemente speien Lob,  
Doch allen Kriegslärm übergellt Empörung  
Und Friedenssehnsucht wird zum Machtgebot.

Unwiderstehlich über Schutt und Leichen  
Bahnt ihren Weg sich eine neue Zeit,  
In der die Völker sich die Hände reichen.  
Der Weltkrieg mannt, er wird Vergangenheit.

Im harten Kampfe stehen noch zwei Welten,  
Der Ruf nach Frieden ist ihr Kriegsgeschrei.  
„Machtfrieden“ und: „macht Frieden!“, was soll gelten?  
Des Friedens Macht breche den Krieg entzwei!  
F. Wiesner im „Vorwärts“.

## Arbeitskleider.

Verschiedene uns zugegangene Klagen über die Unmöglichkeit, Arbeitskleidung zu erhalten, trotzdem die Reichsbekleidungsstelle bestimmte Gruppen von Brauereiarbeitern als versorgungsberechtigt anerkannt hat, ferner die uns gemeldete noch vielfache Unkenntnis über den einzuschlagenden Weg, Arbeitskleider zu erhalten, veranlaßten uns zu einer nochmaligen Aussprache mit dem Deutschen Brauerbund, der seinerzeit nach Rücksprache mit den beteiligten Organisationen den Antrag an die Reichsbekleidungsstelle gestellt hatte. Dem Übereinkommen in dieser Aussprache am 4. Oktober entsprechend veröffentlichen wir nachstehende Information in der Sache zur Beachtung für die Kollegen:

Auf Grund einer Verhandlung mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, dem Bund deutsch-österreichischer und schweizer Brauereigenossen, dem Böttcherverband und dem Zentralverband der Maschinisten und Geizer hatte der Deutsche Brauerbund unter dem 16. Juli bei der Reichsbekleidungsstelle beantragt, daß erforderlichenfalls Kleidungsstücke zum mindesten an die auf der Schwantzhalle, im Pär- und Lagerkeller sowie in den Abfüllräumen beschäftigten Arbeitnehmer sowie an das Fahrpersonal, die Maschinisten, Geizer, Schlosser und Böttcher zugeteilt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle hat sich mit Erlaß vom 2. August, Nr. H. I. 5178/18, bereit erklärt, die erwähnten Arbeiterkategorien nach Maßgabe der bestehenden Richtlinien als versorgungsberechtigt anzuerkennen. Gleichzeitig wurde damit die Bitte verbunden, daß die Brauereien nur für derartige Arbeitnehmer den Bedarf an Arbeitskleidung anmelden. Wie uns mitgeteilt wird, scheint sich die Beschaffung von Kleidern nicht wie erwünscht glatt zu vollziehen. Es scheint noch nicht allgemein bekannt zu sein, welche Wege einzuschlagen sind. Wir geben daher die maßgebenden Bestimmungen hiermit bekannt:

1. Versorgungsberechtigt sind bei den Brauereien die oben erwähnten Arbeitergruppen.
2. Bedarfsanmeldungen. Der unerläßliche Bedarf ist von den Arbeitern bei ihren Brauereien und von diesen mittels eines vorgeschriebenen blauen Formulars bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzumelden. Für die Niederlagen erfolgt die Anmeldung durch den Hauptbetrieb. Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat den Antrag durch Vermittlung der zuständigen Kriegsamtsstelle der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung, in Berlin W., Mühlentorplatz 1, weiterzureichen.
3. Die erwähnten Formulare zur Bedarfsanmeldung sind bei F. S. Breuß, Berlin S. 14, Dresdener Str. 43, bei E. Huber, München, Schönfeldstr. 12, und bei Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstr. 14, zu beziehen.
3. Bewilligungsverfahren. Die Reichsbekleidungsstelle fertigt, soweit sie die Ansprüche als berechtigt anerkennt, die erforderlichen Bezugsscheine aus. Die bewilligten Gegenstände sollen im freien Handel erworben werden. Auf besonderem Wunsch werden auch Bezugsscheine für Stoff statt für fertige Kleidung ausgestellt.
4. Belieferung durch die Reichsbekleidungsstelle. Nur im äußersten Notfall, wenn die Unmöglichkeit der Bedarfsdeckung im freien Handel ausreichend dargetan wird, weist die Reichsbekleidungs-

stelle, soweit sie über Bestände verfügt, für einen Teil der Bezugsscheinmenge, und zwar zurzeit für höchstens 50 Proz. Kleidungsstücke zu. Ein Anspruch des Bezugsscheininhabers auf Zuweisung besteht nicht; auch ist bei der Knappheit der Bestände mit längeren Lieferfristen zu rechnen.

5. Pflichten des Betriebsunternehmers. Der Betriebsunternehmer darf die ihm zugeleiteten Kleidungsstücke nur an diejenigen Lohnarbeiter abgeben, für die sie ihm zugesprochen sind.

Berlin-Charlottenburg, den 17. Oktober 1918.

Der Deutsche Brauerbund, E. B.

Dr. Emil Wolff, Syndikus.

## Aus dem Geschäftsbericht der Mülerei-Berufsgenossenschaft.

Die Zahl der versicherten Betriebe hat sich gegen das Vorjahr um 143 (von 24 067 auf 24 210) erhöht, wobei die durch den Krieg bedingte vorübergehende Einstellung von Betrieben unberücksichtigt geblieben ist.

Die Zahl der Arbeiter und Betriebsbeamten stieg von 35 679 auf 37 820, erhöhte sich also um 2141, in dieser Zahl sind 984 in Mühlen beschäftigte Kriegsgefangene mit eingerechnet. Die meisten Mühlenarbeiter sind in Sektion VIII (Hannover, Oldenburg, Bremen, Braunschweig), und zwar 4332 beschäftigt. Es folgt Sektion V (Schlesien) mit 3617, Sektion X (Westfalen und Rheinprovinz) mit 3555, Sektion XVII (Sachsen und Altenburg) mit 3282, Sektion XV (Bayern) mit 3099, Sektion IV (Brandenburg) mit 2365 beschäftigten Arbeitern. Die wenigsten Beschäftigten weist die Sektion XIII (Elsaß-Loth.) mit 761 auf.

Die Gesamtsumme der gezahlten Löhne und Gehälter ist von 49 756 243 Mk. in 1916 auf 57 398 815 Mk., also um 7 642 572 Mk. gestiegen.

Der Jahresdurchschnittslohn für einen Vollarbeiter (300 Arbeitstage) in der Mühlenindustrie stieg von 1388 Mk. 73 Pf. im Jahre 1916 auf 1506 Mk. 37 Pf. im Jahre 1917. Im letzten Friedensjahre 1914 betrug der Durchschnittslohn eines Mühlenarbeiters 1164 Mk. 69 Pf., er ist also während des Krieges inkl. der mitberechneten Teuerungszulagen um 341 Mk. 68 Pf. gestiegen.

Die höchsten Durchschnittslöhne wurden in der Rheinprovinz und in Westfalen mit 1610 Mk. erreicht. Dann folgt Brandenburg-Berlin mit 1593 Mk., Hamburg-Schleswig-Holstein mit 1587 Mk., Hannover, Bremen, Braunschweig mit 1510 Mk., Baden mit 1508 Mk. Die niedrigsten Löhne wurden dort gezahlt, wo unsere Organisation die wenigsten Mitglieder unter den Mühlenarbeitern hat, in Schlesien 1146 Mk., in Westpreußen 1192 Mk. In diesen Bezirken „sparen“ die Mühlenarbeiter 30 Mk. jährlich an Verbandsbeiträgen, und sie müssen deshalb, und nur deshalb, ihre Arbeitskraft um 400 Mk. und mehr billiger jährlich verkaufen.

Vor 20 Jahren, im Jahre 1897, betragen die Durchschnittslöhne der Mühlenarbeiter 703 Mk. 12 Pf. Da infolge des Krieges die Kaufkraft des Geldes und damit die des Lohnes um ca. 200 Proz. gesunken ist, führen heute die Mühlenarbeiter und ihre Angehörigen ein kümmerlicheres Leben als vor 20 Jahren, trotz der Verdoppelung ihres Geldlohnes. Dieses Leben werden und müssen sie führen, solange sie sich nicht ermannen und ihrer Organisation zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen nicht beitreten. Einen anderen Weg zu ihrem wirtschaftlichen Aufstieg gibt es nicht.

Die Zahl der Unfälle betrug 2302 (188 mehr als im Vorjahre). Die Zahl der erstmalig entstandenen Unfälle betrug 561 (537). Als Unfallfolgen sind 61 Todesfälle zu beklagen, 222 Fälle zeitiger dauernde teilweise und 278 Fälle vorübergehende Erwerbsunfähigkeit. 34 Witwen und 40 Kinder beklagen den Tod ihrer auf dem Schlachtfelde der Arbeit gefallenen Ernährer. Die Unfallentschädigungen betragen 1 564 358 Mk. gegen 1 571 116 Mk. im Vorjahre.

Aus dem Bericht der technischen Aufsichtsbeamten ersehen wir, daß nur noch ein einziger Beam-

ter dauernd mit der Ueberschuldung der Mühlenbetriebe betraut ist und daß nur vorübergehend ein Beamter der Biegeleiberufsgenossenschaft ihn unterstützte. Beschwerden von den Versicherten wurden bei den Beamten nicht erhoben. Auf Anregung des Reichsversicherungsamts wurden die Beschränkungen gemildert, die für die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen vorgezeichnet sind. Ueber die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte bemerkt der Bericht:

„Weibliche Arbeitskräfte wurden früher in den Mühlen fast nur mit dem Fliden der Getreide- und Mehlfacke beschäftigt, heute ist jedoch zu dieser Beschäftigung noch fast jede andere Mühlenarbeit hinzugekommen. Immerhin sucht man, soweit nicht der Leutenmangel dazu zwingt, der Frau alle die Arbeiten zu übertragen, die sie, ohne mit den laufenden Maschinen und Transmissionsteilen in Verührung zu kommen, bewältigen kann. Da sich aber diese Arbeitsverteilung nicht überall durchführen läßt, so muß die Arbeiterin heute schon recht häufig den Müllergefellen voll ersehen. Auch jugendliche Arbeiter werden in erhöhtem Maße zur Arbeitsleistung herangezogen.“

Dieser Umstand mag als Kriegsnotwendigkeit in den Kauf genommen werden, nur sollte damit nicht eine Gerabminderung des gesetzlichen Schutzes für weibliche und jugendliche Arbeiter Hand in Hand gehen.

Der Bericht konstatiert, daß das heutige Personal in den Mühlen einer erhöhten Aufklärung über Sinn und Zweck der Unfallverhütung bedarf. Die gute Ordnung in den Betrieben habe gegenüber dem früheren Zustand im allgemeinen abgenommen, was auf die Beschäftigung der zahlreichen Hilfskräfte, die nicht gelernte Facharbeiter sind, zurückzuführen sei.

„Der größte Teil der Versicherten ist mit den getroffenen Schutzmaßnahmen einverstanden und stimmt ihnen zu. Es ist aber auch Gleichgültigkeit gegen jede Anordnung zu beobachten. Das zeigt sich am deutlichsten an der Achtsamkeit, mit der Schutzvorrichtungen in einzelnen Betrieben behandelt werden. Es muß dabei nicht nur dem Versicherten, sondern auch dem Unternehmer der Vorwurf der Lässigkeit gemacht werden. Alle Arbeiter, die seit vielen Jahren im gleichen Betriebe tätig sind und dadurch mit der ganzen Anlage sehr vertraut wurden, halten oft jeden Schutz für überflüssig aus dem Gefühl heraus daß ihnen, bei ihrer großen Erfahrung, überhaupt kein Betriebsunfall zustossen kann. . . . Ohne Zweifel sind auch zahlreiche Unfälle der starken Beschäftigung ungelerner Leute und dem regen Arbeiterwechsel zuzuschreiben. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen aber und lässige Betriebsleitung haben manchen Unfall gezeitigt.“

Soweit der Vorwurf gegen die Mühlenarbeiter berechtigt ist, sollten sie die Ermahnungen beherzigen und nicht mehr durch Außerachtlassen der Vorschriften Leben und Gesundheit aufs Spiel setzen.

## Wie kann eine Wohnungstatastrophe verhindert werden?

Wie auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens, so hat auch die revolutionäre Umwälzung des Krieges mit starkem Druck die Lösung der Wohnungsfrage in den Vordergrund gedrängt. Die ganze Wucht der gesetzlichen Unterlassungen auf diesem Gebiet in den letzten 25 Jahren vor dem Krieg steht deshalb heute zur öffentlichen Diskussion. Und dabei wird die Wohnungsfürsorge für die zurückkehrenden Kriegsteilnehmer nicht allein in Betracht kommen können, sondern hier sind Maßnahmen sicherzustellen zu der bedeutungsvollen Frage: Wie wohnt die große Masse des arbeitenden Volkes überhaupt? Das bekannte Wohnungselend besteht nicht allein in dem Mangel an Wohngelegenheiten, sondern in der sittlichwidrigen und unhygienischen Beschaffenheit der übergroßen Zahl der Kleinwohnungen, wo die Mieter in die Zwangslage kommen, jeden Winkel auszunutzen und dafür 15 bis 25 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes als Mietbetrag zahlen zu müssen. Eine bevölkerungspolitische Wohnungsfürsorge kann deshalb nicht allein darin bestehen: daß der Staat oder die Gemeinde für eine den Bauinteressenten oder sonst genügende Bauordnung sorgt oder durch Wohnungsgesetze allgemeine Richtlinien aufstellt, sondern daß die gefeg-

lichen Faktoren wie das Reich, die Bundesstaaten und Gemeinden hier tatsächlich durch Schaffung von guten Kleinwohnungen vorbildlich und preisbestimmend eingreifen. Im Zusammenhang mit dem gehört auch die Einschränkung der Terrain- und Häuserpekulation durch Freigabe oder Expropriation (Enteignung) von Bauland, Erschließung von Baustraßen und Darlehen von billigen Bausgeldern, wobei die Baugenossenschaften zu bevorzugen wären. Wie aus Einzelleistungen ersichtlich, liegt es sehr nahe, daß auch die Bundesstaaten und Gemeinden unmittelbar durch Eigenbetrieb derartige Wohnungen selbst bauen können und dadurch auf die spekulative Privatbautätigkeit preisregulierend einwirken.

Bei dem voraussichtlich in nächster Zeit im größeren Umfang vor sich gehenden Bau von Kleinwohnungen wird es darauf ankommen, nicht nur notwendige Wohnungsgelände herzustellen, sondern Wohnräume zu schaffen, wo Luft, Licht und Sonne leicht Zutritt haben und auch in der Art der Ausgestaltung der Räume die Bewohner mehr mit Lebensfreudigkeit erfüllen. Zu diesem Zweck ist bei der Beschaffung solcher Wohnungen nicht allein Wert auf Kleinflächungen und Kleinhäuser zu legen, sondern, wie auch von anderer Seite sehr richtig betont wurde, auch begrenzt das Stagengebäude zuzulassen. Nicht das Stagengebäude an sich mit seinen Treppensteigen, mit der größeren Zahl von Wohnungen und Bewohnern, hat die Mißstände und Abneigung erzeugt, sondern die beschränkten Wohnungsverhältnisse zum Mietpreis und dabei die Art der Verteilung des zu bewohnenden Flächenraums und wie sonst diese Wohnräume zu den Kulturforderungen bis zur heutigen Zeit ausgestaltet wurden.

Bei der Besprechung der Wohnungsfrage in der bayerischen Kammer im März dieses Jahres machte der Minister Dr. v. Bretzsch einige recht bemerkenswerte Ausführungen; er sagte: „Die schon in Friedenszeiten große Bedeutung der Wohnungsfrage ist im Laufe des Krieges außerordentlich gewachsen. In Friedenszeiten wurden in Deutschland alljährlich ungefähr 350 000 bis 400 000 Wohnungen neuhergestellt, davon in Bayern 25 000 bis 30 000. Die Neubautätigkeit in den Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern, die 1914 noch 572 Neubauten aufwies, war schon 1915 auf 2025 gesunken. Seit 1916 ist aber ein starker Rückgang an Wohnungen eingetreten, besonders fehlt es an kleinen und mittleren Wohnungen. Die Entwicklung der Verhältnisse nach dem Kriege kann mit Sicherheit noch nicht vorausgesagt werden, da der Bedarf in den einzelnen Städten noch nicht feststeht. Vor allem sind die zahlreichen kriegsgetrauten Paare unterzubringen. Dazu kommen die zahlreichen Auslandsdeutschen und die Abwanderung aus großen in kleine Wohnungen infolge zahlreicher Todesfälle und der stärkeren Belastung durch die Steuern und die Kriegsteuerung. Der Bedarf an neuen Wohnungen bis Ende des ersten Friedensjahres wird in Deutschland in den ersten Monaten auf 300 000 berechnet, wovon der weitaus größte Teil auf mittlere und Kleinwohnungen entfällt. Eine halbwegs annehmbare Lösung der Wohnungsfrage bietet einen solchen Berg von Schwierigkeiten. Daß man fast verzagen könnte. Deshalb müssen alle berufenen Faktoren, Staat und Gemeinde, alle Versicherungsträger, die gewinnmüßigen Bauvereine und Private, zusammenarbeiten, damit wir zu einigermaßen erträglichen Verhältnissen gelangen. — Die Erhöhung des Kostenaufwandes bei der Wohnungsherstellung beträgt 80 bis 100 Proz. Infolgedessen muß möglichst billig und einfach gebaut werden. In dieser Richtung kann noch viel erreicht werden, wenn die Bauten auch künftighin gesundheitlichen und wirtschaftlichen Anforderungen entsprechen müssen.“ — Im weiteren wies der Minister auf die Schwierigkeiten der Beschaffung von Baustoffen und des Geldbedarfs hin.

Sehr wertvolle Darlegungen sind hierüber in einem Vortrage: „Die Wohnungsfrage und die Aufgaben der Übergangswirtschaft“, von dem Königl. Bauamt Höpfer in Cassel, im November 1917 gemacht worden. Danach würden nach dem bekannten Bevölkerungszuwachs vor dem Kriege mindestens für jedes Kriegsjahr 200 000 neue Wohnungen gebraucht sein; also insgesamt 800 000 Wohnungen, die in den acht Jahren der Übergangswirtschaft nachzubauen wären. Ferner für die Jahre der Übergangswirtschaft, wo voraussichtlich nur eine geringere Volksvermehrung in Frage kommt, können auf jedes Jahr 150 000 angenommen werden. Demnach wären in diesem Zeitraum  $800\,000 + 8 \times 150\,000 = 2$  Millionen Wohnungen zu beschaffen. — Den Geldbedarf für acht Jahre berechnet Höpfer nach den Durchschnittskosten aller zu beschaffenden Wohnungen, die auf 8000 Mk. anzusetzen sind, mit 16 Milliarden Mark oder jährlich 2 Milliarden Mark, eine Summe, die auch nach anderen Fachleuten vor dem Kriege für Wohnungsbauten ausgegeben wurde. Den achtjährigen Bedarf an Bauland mit Gartenfläche schätzt er auf jede Wohnung auf 300 Quadratmeter, also auf 600 Millionen Quadratmeter oder 60 000 Hektar im ganzen, mit Einschluß der Straßen und sonstigen Freiflächen auf 80 000 Hektar. Ferner den Jahresbedarf an Mauersteinen mindestens auf  $5\frac{1}{2}$  Milliarden und 62 Millionen, an Dachsteinen 1 Milliarde, an Zement auf 287 000 Tonnen, an Kalk auf  $2\frac{1}{2}$  Millionen Kubikmeter, an geschnittenem Bauholz auf  $1\frac{1}{4}$  Millionen Kubikmeter usw. — Ausgeschlossen bei diesen Zahlen ist der Geld- und Baustoffbedarf der Industriebauten und der sonstigen dringend erforderlichen Gebäude, wie Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude

usw. Als selbstverständlich wird hier gelten müssen, daß Zugestanden in diesem Zeitraum nicht aufgeführt werden. Um so mehr Lage der Dinge den Bauanforderungen und der Nachfrage nach Wohnungen gerecht werden zu können, wird es die erste Aufgabe der Regierungen sein müssen, ohne Jögern der gesamten Baustoffindustrie über die Möglichkeit zu einer regelrechten Tätigkeit zu geben; denn nur dadurch kann der Weg als geebnet angesehen werden, eine Wohnungsnotlage zu verhindern!

### Vom Weltkrieg.

Gefallen sind aus der Zahlkette:  
 Berlin: **Osman Schönm**, Fahrbierfahrer, Niederlage Zentrum;  
**Chemnitz**: **Arno Hinkelmann**, Brauer, Bürgerliches Brauhaus Geringwald; **Otto Weber**, Bierfahrer, Schloßbrauerei Chemnitz; **Rudolf Schöberl**, Brauer, Bürgerliches Brauhaus Freiberg; **Friedrich Seide**, Brauer, Bürgerliches Brauhaus Freiberg, gestorben im Lazarett.  
**Aulm bach**: **Max Engel**, Kälgerer Reihbücker.  
 Ihre ihrem Andenken!  
 Vermitt wurden: **Friedrich Hietmann**, Flaschenfellerarbeiter, Brauerei Engelhardt Abt. I; **Josef Bili**, Brauer, Böhmisches Brauhaus, Berlin.

### Die Weiterversicherung im Invalidenversicherungsgesetz.

Der Versicherungsanspruch in der Invalidenversicherung hört auf, wenn die Versicherten ihre Beschäftigung aufgeben, sich z. B. selbständig machen oder, wenn ein Versicherter in gehobener Stellung (Werkmeister, Techniker, Angestellter im Bureau, Handlungsgehilfe usw.) einen 2000 Mk. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erhält, oder wenn ein bisher dem Arbeiterstande angehöriger Versicherter Werkmeister u. dergl. wird und gleichzeitig ein Gehalt von mehr als 2000 Mk. jährlich erhält usw. Die für diese Versicherten während ihrer Versicherungspflicht verwendeten Beitragsmarken wären nun entschädigungslos verloren, wenn diese nicht, und zwar möglichst rechtzeitig, die Versicherung durch die sogenannte Weiterversicherung aufrechtstellen.

Unter dieser versteht das Gesetz die freiwillige Fortsetzung oder die Erneuerung der Versicherung seitens solcher Personen, die aus einem die Versicherung begründenden Verhältnis ausgeschieden sind. Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich. Die Weiterversicherung unterliegt auch keinerlei Beschränkung bezüglich des Lebensalters — bis auf die weiter unten zu erwähnenden Einschränkungen —; sie kann auch während eines Aufenthalts im Auslande begonnen und fortgesetzt werden.

Die Wahl der Lohnklasse, die zur Weiterversicherung dienen soll, steht dem Versicherten frei.

Die Beiträge sind festgesetzt:

in der Lohnklasse I	auf 0,18 Mk. wöchentlich
II	0,26
III	0,34
IV	0,42
V	0,50

Der Zweck der Weiterversicherung ist in erster Linie die Erlangung der Anwartschaft auf die Invalidenrente. Diese Anwartschaft wird durch Zurücklegung einer Wartezeit von 200 Wochen begründet, wenn nämlich auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind; andernfalls müssen 500 Beiträge nachgewiesen werden. Zu den Beitragswochen der Versicherungspflicht gehören auch die Wochen bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen.

Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Leistungsstarke verzeichneten Ausleistungstag weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Sie lebt aber wieder auf, wenn der Versicherte durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt.

Hat der Versicherte bei Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das sechzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 1000 Beitragsmarken verwendet hatte. Hat er das vierzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 500 Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zurücklegt.

Weber die Fortsetzung des Zwangsversicherungsverhältnisses nach die Erneuerung der Versicherung ist, wie oben bereits angedeutet wurde, an die Verwendung von Beitragsmarken einer bestimmten Lohnklasse gebunden. Sie kann daher der Ersparnis halber in der niedrigsten Lohnklasse (Wochenbeitrag 0,18 Mk.) geschehen.

Wenn also ein bisher Versicherter die Versicherung aus irgendeinem Grunde aufgeben muß, so hat er das Recht, durch Verwendung von nur 10 Beitragsmarken im Jahr, also mit einem Aufwande von schon jährlich nur 1,80 Mk., die Versicherung mit allen ihren Wirkungen aufrechtzuerhalten. Dieser Betrag ist aber auch das Mindeste, was dafür aufgewendet werden muß.

Hat jemand z. B. vom vollendeten 16. Lebensjahre an der Versicherung angehört, und scheidet er mit dem vollendeten 25. Lebensjahre aus dem Versicherungsverhältnis aus, so würden die für ihn verwendeten  $9 \times 52 = 468$  Marken für ihn verloren sein, wenn er nicht die Weiterversicherung anstrebt. Geschieht letzteres aber, und zwar unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. noch vor dem Erlöschen der Anwartschaft, so ist dies insofern für ihn vorteilhaft, als er nicht die bei späterer Erneuerung für die Wiedererlangung der Anwartschaft geforderten 200 — oder nach Vollendung des 40. Lebensjahres 500 — Beitragswochen zu erfüllen braucht, die Versicherung vielmehr ruhig weiterläuft.

Wird er nun mit dem vollendeten 40. Lebensjahre invalid, so hat er, falls er die Versicherung mit einem Aufwande von jährlich 1,80 Mk., zusammen also 27 Mk. anrechterhalten hatte, und wenn die 468 Marken der Versicherung mit 52 aus der Lohnklasse 2, mit 52 aus der Lohnklasse 4 und mit 364 aus der Lohnklasse 5 stimmten, eine Invalidenrente von jährlich 201,86 Mk. zu erhalten.

Bei früher eintretender Invalidität hat er natürlich gleichfalls eine Rente zu erhalten, und zwar für jede Marke, die weniger als die oben berechneten (aus der Weiterversicherung) betragen ist, 0,08 Mk. jährlicher Rente weniger bzw. bei später eintretender Invalidität für jede solcher Marken 0,03 Mk. mehr.

Hat er nun indessen den Dingen ihren Lauf gelassen und die Anwartschaft durch stillschweigenden Verzicht auf die Weiterversicherung verlor, so muß er, falls er die Versicherung mit Nutzen erneuern will, mindestens noch 200 Beiträge leisten, um die Anwartschaft wieder zu erlangen. Dies dauert aber bei regelmäßiger Verbringung einer Wochenmarke etwa vier Jahre, bei nicht regelmäßiger Verbringung der Marken natürlich entsprechend länger. Hierbei ist aber vor allem zu berücksichtigen, daß, wenn der Weiterversicherer während des Bestehens der Erneuerung der Versicherung nicht die vollen 200 Marken beigetragen hat oder infolge eingetretener Invalidität mit rechtsgültiger Wirkung nicht mehr verwenden darf, er alle Beiträge, sowohl diejenigen aus der Zwangsversicherung, wie aus der freiwilligen Versicherung entschädigungslos verloren hat. Dies wäre aber bei rechtzeitiger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses nicht möglich, falls eben nicht durch unterlassene Verbringung der notwendigen Marken das Versicherungsverhältnis bzw. die Anwartschaft erlosch.

Es muß noch bemerkt werden, daß, wie oben angedeutet, die Invalidenrente sich steigert oder ermäßigt je nach der Zahl der für die Weiterversicherung verwendeten Marken und je nach deren Wert, und zwar beträgt der jedesmalige Unterschied für jede Marke:

aus der Lohnklasse I	jährlich 0,08 Mk.
II	0,06
III	0,08
IV	0,10
V	0,12

Nach obigem Beispiele würde die Invalidenrente betragen:

ohne Weiterversicherung	jährlich 201,86 Mk.
nach Verwendung u. 10 Marken der Kl. I	202,16
50	208,86
100	204,86
150	206,86

Die Erlangung der Invalidenrente ist bei erhaltener Anwartschaft nicht schwierig. Der invalid gewordene Versicherte muß nur die Invalidität nachweisen können. Als invalid gilt aber nicht nur ein völlig arbeitsunfähiger, sondern schon der, der nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugunsten werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Demnach würde auch mancher nur teilweise arbeitsunfähige Versicherte, der auf einem anderen als seinem bisherigen Erwerbgebiete eine nennenswerte Einnahme erzielt, dennoch zum Bezuge der Invalidenrente berechtigt sein.

Neben der Aussicht auf die Invalidenrente kann der Versicherte aber auch die Berechtigung erlangen, auf Kosten der Landesversicherungsanstalt krankheitsfähiger behandelt zu werden, wenn durch die Behandlung die infolge der Krankheit drohende Invalidität abgemindert werden kann.

Witversicherung ist auch der Anspruch auf Altersrente. Hierzu gehört aber neben dem Nachweise der Vollendung des 65. Lebensjahres die Zurücklegung einer Wartezeit von 1200 Beitragswochen. Ferner wird auch der Anspruch auf die Versorgung der Hinterbliebenen durch die Versicherung aufrechterhalten.

### Bewegungen im Berufe.

#### Brauereien.

† **Bayreuth.** Die hiesigen Brauereien haben auf unsere Eingabe eine weitere Feuerungsgulage von 2 Mk. pro Hocke bewilligt.

† **Bremen.** Mitte September wurde bei den hiesigen Brauereien erneut die Forderung eingereicht, nun endlich mit dem Robus der monatlichen Auszahlung der Feuerungsgulage zu beschließen und dafür die wöchentliche Auszahlung einzuführen. Die Brauereien erklärten wohl die Feuerungsgulage um 20 resp. 15 Mk., lehnten aber wiederum die wöchentliche Auszahlung ab und gebanden nur den 2. Zahlungstag im Monat für diese Auszahlung noch zu. Eine weitere Versammlung unserer Kollegen beschloß jedoch, an der Forderung der wöchentlichen Auszahlung unter allen Umständen festzuhalten. Nunmehr beschloßen die Brauereien endlich, den Wünschen ihrer Arbeiterchaft nachzukommen und die wöchentliche Auszahlung wurde ab 1. Oktober zugelassen. Auch die Ueberhandnahme wurden um 10 Pf. pro Stunde erhöht.

† **Breslau.** Freitag, den 18. Oktober, tagte im „Balkhaus“ eine starkbesuchte Versammlung der Arbeitnehmer der hiesigen Brauereien. Kollege Winkler gab einen Bericht von den weiteren Verhandlungen mit den Brauereien bekannt, daß sie für den 1. Oktober 1918 bewilligten 5 bzw. 4 und 3 Mk. durch Verhandlungen am 1. Januar 1919 weiterhin 3 bzw. 2 Mk. erhalten sollen. Die Brauereien seien absolut nicht zu bewegen, mehr für ihre Arbeiter zu tun. Angesichts der ganzen Situation empfiehlt er aber doch die Annahme des Bewilligten, da ja bei den Lebigen noch 1 Mk. jeht und am 1. Januar 1919 bei den Verheirateten und Lebigen über 50 Jahre noch 50 Pf. herausgeholt werden seien. Alle Rechner lehnten aber einstimmig dieses Angebot als zu gering ab und wurde durch Antrag die Lohnkommission verpflichtet, sofort das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen.

Weiter berichtet Kollege Winkler über die Verhandlungen betr. Fragente der Bierfahrer. Die Brauereien lehnen

prinzipiell ab, auf die ganze Dauer der eingehenden Gelder die Procente zu zahlen und wollen die Direktoren anscheiden, dabei haben sie aber noch die Versicherung so ausgeübt, daß die Bierfabrik ansatz mehr noch weniger erhalten würden. Auch diese Frage wurde der Schlichtungskommission zur weiteren Verfolgung überlassen.

Der Antrag der Ortsverwaltung über Einführung des jetzigen freiwilligen Beitrags von 1 Mk. einschließlich Arbeitsbeitrag als obligatorischen für 1. Januar 1919 wurde gegen eine Stimme angenommen. Die Dresdener Kollegenschaft bewies hierdurch wiederum, daß sie gewillt ist, ihre Organisation nach besten Kräften zu fördern.

**Mühlen.**

† Berlin. Durch Verhandlungen mit den Direktoren der Vertheim-, Humboldt- und Viktoria-Mühle wurde für die männlichen Arbeiter in diesen Betrieben eine weitere Lohnzulage von 3 Mk. wöchentlich erzielt, für Überstunden 10 Pf. Zulage. Den Arbeiterinnen auf der Viktoria-Mühle wurde eine Zulage von 1,50 Mk. für die Woche zugesandt. Ebenso wie die Salomonmühle es ablehnte, den Arbeiterinnen eine weitere Zulage zu bewilligen, standen auch die Direktoren der Vertheim- und Humboldt-Mühle auf demselben Standpunkt. Auch für das Maschinenpersonal haben die beiden letztgenannten Mühlen positive weitere Lohnverhöhung abgelehnt. Ob man glaubt, diese könnten von den jetzt bezahlten Löhnen noch Ersparnisse machen? Zusammen beträgt die Zulage aus der jetzigen Lohnbewegung in den einzelnen Betrieben 3 Mk. bis 11,50 Mk. pro Woche, im Durchschnitt für den größten Teil der männlichen Arbeiterinnen 8 bis 10 Mk., für die weiblichen 3 Mk., in der Viktoria-Mühle 4,50 Mk.

Von der Schichtmühle ist zu berichten, daß dort noch keine Verhandlungen mit der Betriebsleitung stattgefunden haben. Soll auch da von einem weiteren Erfolg geredet werden können, müssen die in dieser Mühle Beschäftigten ihrer Organisation etwas mehr Interesse entgegenbringen. Bei den ersten Verhandlungen für alle Mühlen gemeinsam wurden für die in diesem Betriebe Beschäftigten ebenfalls 6 bis 7,50 Mk. wöchentlich zugesagt.

In einer am 13. Oktober stattgefundenen Mühlenarbeiterversammlung, einberufen für alle Mühlen Verbandsvertreter, berichtete Kollege Löber über die Lohnbewegung und empfahl, die Lohnbewegung für beendet zu erklären und zu geeigneter Zeit neue Schritte zu unternehmen. Für die Kollegen auf der Schichtmühle mußte natürlich der Versuch gemacht werden, dieselben Zugeständnisse zu erlangen wie aus den anderen Mühlen, ebenfalls für die Kolleginnen auf all den Mühlen, wo zum zweitenmal keine Lohnverhöhung zugesandt wurde. Erwünschungen wurden gegen den Vorschlag nicht erhoben. Kollege Schwitz konnte noch berichten, daß in der Zeit vom 1. Juli, wo wir mit der Lohnbewegung einsetzten, 140 Kollegen und Kolleginnen sich der Organisation angeschlossen haben. Betriebsversammlungen haben 18 stattgefunden, 4 Versammlungen für die in der Schichtmühle, 4 Versammlungen für die gesamten Mühlenarbeiter Groß-Berlins, 6 Verhandlungen mit den Mühlenbetreibern. Hieraus können die Kollegen erkennen, welche Arbeit geleistet werden mußte, um den Erfolg zu erlangen. Um weitere Erfolge zu erwirken, sei es notwendig, dafür zu wirken, daß alle dem Verbandsangehörigen. Deshalb ist es Pflicht der Kollegen, die Vertretungsleute in ihrer Arbeit zu unterstützen. Ein jeder müsse Agitator für seinen Verband sein. 11 Kollegen und Kolleginnen traten am Schluß der Versammlung dem Verbands bei.

† Bremen. In der Gesamtmühle sind die Feuerungsanlagen auf Eingabe für männliche Arbeiter um 7,50 Mk. und für weibliche um 6 Mk. pro Woche erhöht.

Auch in den Delmenhorster Mühlenwerken in Delmenhorst wurden ebenfalls auf Eingabe die Stundenlöhne um 15 Pf. erhöht. Für Nachschicht und für Überstunden wurden etwa 20 Pf. bezahlt.

In der großen Bremer Rolandmühle sind die Löhne der Mühlenarbeiter jetzt um mindestens 12 Mk. pro Woche hinter denen der oben genannten Mühlen zurück, trotzdem können diese Kollegen es noch nicht über sich gewinnen, sich unserer Organisation anzuschließen, sie fürchten nämlich dadurch bei ihrem Herrn Direktor in Ungnade zu fallen und schüsten und hungern deshalb im alten Schandeanstand weiter und denken nicht an die große Verantwortung, die sie sich in Bezug auf ihre eigene Gesundheit und auch ihrer Familien aufbürden. Jeder Ruf unsererseits erschalle bis jetzt vergebens. Wie lange noch?

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

Eine Konferenz der Zehntellen in Rheinland-Westfalen, die am 22. September in Düsseldorf tagte, befaßte sich zunächst mit dem Angebot der Brauereien betreffend Feuerungszulagen. Den Zulagen für männliche Arbeiter, Bezahlung der Überstunden und Entschädigung für entgangene Kaufen im Maschinenhaus und Sudhaus stimmte die Konferenz vorläufig zu. Dagegen wurden die Bezirksleitungen beauftragt, recht bald wegen Verkürzung der Arbeitszeit, Regelung der Speise für Bierfahrer usw. an die Brauereien heranzutreten und darauf zu dringen, daß eine Regelung der Entlohnung der Arbeiterinnen erfolgt.

In bezug auf Agitation und Organisation wies Kollege Bader auf die Unzulänglichkeiten besonders in der Brauindustrie hin und auf die Tatsache, daß vor dem Krieg 45 Pf. der vorhandenen Arbeiter organisiert waren, gegenwärtig aber nur 25 Pf. Hier müsse die Organisation mächtig einsetzen, besonders müsse auch die Hauswirtschaft gepflegt werden, die sich gerade jetzt während des Krieges am erfolgreichsten gezeigt habe.

Nach einer Darstellung der Finanzlage des Verbandes und die großen Ausgaben während des Krieges, die 71 Mk. pro Mitglied auf 100 Mk. Einnahmen befragen gegen 41 in Friedenszeiten, beschloß die Konferenz, sofort in allen Zehntellen zu bewirken, daß der Beitrag von 50 Pf. nebst einem Zulagezuschlag von 20 Pf. ab 1. Oktober durchgeführt wird.

Schlichtung eines Streitigen. Entscheidung des Schlichtungsausschusses am 14. Oktober 1918. Am 4. November 1917 hielt ein Biertrinker der Brauerei Banarath in Königsberg eine Gastwirtschaft; der Ausfuhr G. hatte die Bierde abgekauft, um sie aus der Kantine freizugeben zu lassen. Der 25. Oktober begleitete Biertrinker H. nach hinter dem Bogen aufgetreten und wollte sodann nach vorn an den Herden, die knapp einen Meter von der Kantine standen, vorbei, um in der Gastwirtschaft zu treten. Biertrinker näherte er sich dem rechten Herde, einem sehr ungewissen Gengit, ohne ihm anzurufen, von hinten. Das Tier schlug aus und traf H. am Schenkel. Auf Grund des Überfallmordgesetzes lagte der Verletzte gegen die Brauerei auf Schadenersatz. Diese wandte ein, der Ausfuhr G. sei durchsichtig gewesen in der Überwachung des Gengits; H. sei selber an dem Unfall schuld, da er sich dem freibeweglichen Herde von hinten näherte, ohne das Tier anzurufen. Das Landgericht Königsberg gab der Klage dem Grunde nach statt. Das Oberlandesgericht Königsberg gab der Klage zur Hälfte statt; bez. der anderen Hälfte machte es die Entscheidung davon abhängig, daß H. schwer, er habe von der Bösartigkeit des Gengits nichts gewußt. Die Gründe des Oberlandesgerichts lauteten folgendermaßen:

Eine eigene Schuld des H. in dem von der Beklagten geltend gemachten Umfange liegt nicht vor, selbst wenn man die Behauptungen des Verletzten als wahr unbestreitig. H. konnte das Tier angeblich nicht gewarnt. Eine Gefährdung konnte er nur erwarten, wenn er wußte, daß der Gengit ein Schläger oder Bißig war. Der Unfall hat sich im Kriege zugetragen, als die leistungsfähigsten Tiere schon im Militärdienst Verwendung fanden und von den zu Hause gebliebenen schon infolge des Futtermangels keine solchen Ausleistungen zu erwarten waren. Auch die Tatsache, daß es sich um einen Gengit handelte, konnte der Kläger noch nicht auf dem Geboden bringen, daß Gefahr vorlag. Wenn dann, wenn er wußte, daß das Tier ein Schläger war, liegt mitwirkendes Verschulden bei H. vor.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Revision ein. Sie wies darauf hin, daß in dem Verhalten des Klägers, der sich von hinten an dem Gengit vorbeizubewegen wollte, statt auch von dem Bogen herumzugehen, zweifellos ein erhebliches Verschulden zu erblicken sei. Das Reichsgericht hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. (Abgeurteilt am 14. 10/18.)

Vertragsunterbrechung. Die Brauerei Stroedel in Grafencoda ging in den Besitz des Hofbrauhauses (Ottu Mühlen) in Arnstadt über.

In der außerordentlichen Generalversammlung der Aktienmalzfabrik Riemberg fand der Beschmelzungsantrag mit dem Aktienmalzfabrik Riemberg Zustimmung. Demnach geht das Vermögen der Gesellschaft mit Wirkung vom 1. September 1918 als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Aktienmalzfabrik Riemberg über.

Die Aktien der Gausbrauerei Lübeck wurden fast sämtlich von der Bank für Brauindustrie aufgekauft.

Die Thoma-Brauerei in München kaufte die Brauerei zur Post in Rothenburg, Niederbayern.

Die Schlagmälzerei in Rierburg (Prov. Sachsen) hat ihre Produktionsmittel meist subhastisch an die Aktienmalzfabrik Riemberg verkauft.

Die Justizverhandlungen der Brauerei Gebr. Dietrich L. in Düsseldorf mit der Aktienbrauerei und Brauerei Krammentweg vom J. Unterbühl sind so weit gediehen, daß diese sie einer außerordentlichen Generalversammlung vorlegen wird. Die Brauerei Gebr. Dietrich übernimmt die Aktienbrauerei und Brauerei Krammentweg unter Ausschluß der Liquidation.

Die Justizverhandlungen zwischen der Dortmunder Ritterbrauerei und dem Effener Brauhaus haben zum Abschluß geführt. Den Generalversammlungen werden die näheren Verschmelzungsbedingungen vorgelegt.

Die schärfste Aufhebung der Mindeststammulage von 2 Pf. nach § 1 der Verordnung vom 6. September 1918 fordert eine dringliche Eingabe, die der Schutzverband der Brauereien der Reichsdeutschen Brauereigenossenschaft unter dem 15. Oktober 1918 an den Herrn Staatssekretär des Reichsministeriums gewichtet hat. Die Eingabe wird wie folgt begründet:

Bei der in Aussicht genommenen geringen Gerstenbelieferung der nachbestehenden Brauereien ist der Bedarf des Publikums an Bier unzulässig zu befriedigen. Die Brauereien wären bei Einhaltung einer Mindeststammulage von 2 Pf. nur in der Lage, etwa 30 Pf. ihres Friedensausstoßes herzustellen. Der Bedarf ist aber im vergangenen Jahr, wie sorgfältige Nachprüfungen ergeben haben, nur auf etwa 50 Pf. des Friedensausstoßes zurückgegangen. Wie diese Lücke von 20 Pf. ausgefüllt werden soll, ist unverständlich. Der Schaden hätte nicht nur die Industrie, sondern vor allem auch die Bevölkerung zu tragen.

Getreide eines Vertreters des Kriegsernährungsamtes ist gelegentlich einer Besprechung auf die Vorkehrungen unserer Verbände hin gedrungen worden, die Aufhebung der Mindeststammulage würde im Frühjahr in Erwägung gezogen werden, wenn sich herausstellte, daß nicht genügend Bier zur Verfügung käme. Demgegenüber muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß eine Aufhebung der Mindeststammulage, die nicht umgehend verfügt wird, zu spät erfolgen würde. In der Zwischenzeit wären die Brauereien gezwungen, die Gerste in stärkerem Maße zu verbrauchen, als ihnen kaufmännische Vorsicht und Rücksichtnahme auf die Befriedigung des Trinkbedürfnisses ihrer Mitgliedschaft gebieten würde. Die ungewisse Aufhebung der gebotenen Bestimmung ist deshalb unwiderrückliche Notwendigkeit.

Wenn wir eingangs von einer wahren Parität im Reichsdeutschen Brauereiverbande gesprochen haben, hervorgehoben durch die Festsetzung des Mindeststammulagegebalt von 2 Pf., so haben wir damit keineswegs jubelnd gesagt, sondern können uns zum Beweise unserer Behauptung auf Tatsachen stützen, die dem Kriegsernährungsamt zu

beraten gelten müssen. Wie das Kriegsernährungsamt nach Nachfrage bei der ihm untergeordneten Kommandantstelle leicht feststellen kann, haben sofort nach Einlaß der Vollmacht vom 6. September 1918 sich die Anträge auf Übertragung von Dauerkontingenten seitens der kleinen Landbrauereien in ganz entscheidender Weise gemehrt. Die Besitzer solcher Brauereien haben bei ihrem Eingehen an die Kommandantstelle als Grund für den Antrag auf Übertragung ihres Kontingents angegeben, daß sie bei Beibehaltung der Mindeststammulage mit Rücksicht auf die geringe Gerstenbelieferung es für ganz unmöglich halten, im nächsten Jahre Betriebe aufrechtzuerhalten. Mit Freigabe und Nachsicht haben die Leiter dieser Betriebe, daß bei der in Aussicht genommenen Gerstenbelieferung und einer Mindeststammulage von zwei Pf. sie mit dem Gerstenbedarf im Frühjahr am Ende angelangt sein und mit ihrem Betriebe zum Stillstand kommen werden. Derartige Kleinbrauereien, die trotz geringer Mittel der schwere Kriegsjahre überwunden haben, glauben nunmehr am Ende ihrer Kraft zu sein, wenn ihnen die Einwirkung ihres Betriebes in dieser Weise erschwert wird.

Die Vereinigung Rheinischer Brauereiverbände beschloß sich in ihrer Versammlung am 16. September mit dem Verbot der Festsetzung von Bier unter 2 Pf. und der Entziehung dieser Bestimmungen auf die Lage des Brauereiverbandes. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß diese Bestimmungen wieder aufgehoben werden müßte, da lange eine höhere Gerstenbelieferung als 5 Pf. nicht gewährleistet werden könne, daß ferner die Gerstenlieferung sofort beginnen, gleichmäßig erfolgen und die Gerste für die Festsetzung von Dauerkontingenten besondert zugute zu werden müsse. Der angere Vorstand der Vereinigung wurde beauftragt, die Einwirkung der Bestimmungen über diese Fragen in einer Entschärfung zum Ausdruck zu bringen und den maßgebenden Stellen zu unterbreiten.

**Das der Gewerkschaftsbewegung.**

Eintragung der Verbandskarte. Der Verband der Stein- und Holzarbeiter hat auf dem 12ten Oktober in Leipzig tagender Verhandlung den Beitrag um 10, 20 und 30 Pf. auf 40, 50 und 100 Pf. erhöht.

Konferenz der Vertreter der Reichsvereine. Am 4. Oktober waren die Vertreter der Reichsvereine zu einer Konferenz zusammenberufen, um zu dem Eintritt eines Mitgliedes der Generalkommission in die Reichsregierung Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende der Generalkommission berichtete eingehend über die Vorgänge der letzten Tage, die zum Rücktritt des Reichsministers Grafen v. Hertling und zur Parlamentarisierung der Regierung führten. Mit der Schaffung eines parlamentarischen Ministeriums wurde die Ausrichtung eines Reichsministeriums verknüpft, das die Reichswirtschaftsamt von seinem sozialpolitischen Aufgabenbereich entlasten soll. Da die Mitglieder der Regierung der Parteien entgegen zu kommen sollten, so trat auch an die Sozialdemokratische Reichsopposition einmündige der Gewerkschaften, in die Regierung einzutreten und ersuchte die Generalkommission um den Vorschlag eines Gewerkschaftsmitgliedes der Gewerkschaften für die Leitung des neuen Reichsministeriums. Die Generalkommission beschloß, der Aufforderung zu entsprechen, wollte aber die Delegation einer zu beratenden Konferenz der Vertreter der Reichsvereine überlassen. Die Konferenz wurde unermöglicht herbeigeführt. Da der Reichsverband aber glaubte, mit dem Vorschlag für die neue Regierung nicht länger warten zu können und zur Eile drängte, so sah sich die Generalkommission genötigt, der Konferenz der Reichsvereine das Vorschlagsrecht nachzugeben. Sie brachte dem Reichsverband einen Antrag für die Leitung des Reichsministeriums in Vorschlag, der zwischen auch bereits zum Staatssekretär ernannt worden ist. Letztere beabsichtigt weiterhin über die Delegation an den Reichsminister Grafen v. Hertling und über die vor dem Reichsminister Grafen v. Hertling Verhandlungen über Kriegsernährung und Arbeitsbeschäftigung sowie über die Situation der Arbeiterkammern, die infolge des Rücktritts des Reichsministers v. Hertling hinsichtlich werde. Der neue Regierung bleibe die Aufgabe, einen neuen Entwurf vorzulegen, der den Forderungen der Arbeiterkammer entspreche. Mit diesem Wechsel der Dinge ist auch die geplante Konferenz aller Gewerkschaftsgruppen zur Stellungnahme zum Arbeitskammernentwurf erledigt, ebenso die für den gleichen Zeitpunkt vorgesehene Reichsvereinskonferenz. Der Reichsverband schließt seinen Bericht mit der Versicherung, daß der Entwurf, für die Regierung eingutachtet, durchaus nicht kritisch Gegenstand gefaßt werden sei, aber die Entscheidung der Regierung ließe keine andere Entscheidung zu.

Die Erörterungen über den Eintritt von Gewerkschaften in die Reichsregierung nahmen den ganzen Tag in Anspruch. Sachlich stimmten alle Teilnehmer überein, daß die Arbeiterkammer sich dem Eintritt in die Reichsregierung nicht entziehen dürfe. In der Besprechung traten zwar Abweichungen auf, doch stimmte schließlich die Konferenz einstimmig dem Eintritt Deutschlands in das Reichsministerium zu. Auch die Mitteilung, daß Robert Schmidt für das Amt eines Unterstaatssekretärs im Reichswirtschaftsamt auszuwählen sei, rief große Befriedigung hervor. Die Anregung zur Aufklärung über die außerordentlichen Situation und über die weitere Umgestaltung der Arbeiterkammer wurde in Massen zu verbreiten, wurde mit dem Hinweis, daß es Aufgabe der Gewerkschaftspresse sei, über die gegenwärtige Lage der Arbeiterkammer zu informieren, fallen gelassen.

Das Reichsministerium der Arbeiterkammer an der Regierung ergaben sich für die innere Neuorientierung eine Reihe von Problemen, zu deren Lösung oder Klärung noch eingehend Stellung genommen werden muß. Die Konferenz war der Meinung, daß, sobald solche Fragen als dringlich erachtet, sofort eine neue Konferenz einberufen sei. Die Aufstellung von Ersatzkräften solle der Generalkommission zur Verfügung überlassen werden, die der nächsten Reichsvereinskonferenz geeignete Vorschläge machen werde. Weiter werde für die Dauer seiner Reichsstellung am seiner Anstellung in der Generalkommission einberufen, sein Rücktritt in die bisherige Stellung werde ihm

offen gehalten. Er bleibe auch fernverhät Mitglied der Generalkommission und werde in dieser Eigenschaft an deren Sitzungen teilnehmen. Die Konferenz stimmte diesen Auffassungen zu.

**Volkswirtschaftliches, Soziales.**

**Geschichtsforschung.** In einem Aufsatz über „Arbeiterlohnfragen im Kriege“ schreibt die „Deutsche Arbeiter-Zeitung“ unter anderem:

„Die gesteigerte Kaufkraft des Volkes ist zwar eine Vorbedingung gesunder wirtschaftlicher Entwicklung, aber die gesteigerte Kaufkraft ist nicht oder mindestens nicht allein eine Folge gesteigerter Löhne, und zu allererst darf man daran denken, die Kaufkraft wirklich dadurch in die Höhe zu schrauben, daß man mit der Heraushebung der Löhne beginnt. Dies handelt es sich um einen circulus vitiosus, wie man gerade aus dem Verlauf der Dinge während des Krieges erkennen kann. Man hat die Löhne gesteigert, und dies hat zu einer Verteuerung der Lebenshaltung geführt, worauf wieder die Löhne gesteigert und das Leben vom neuem verteuert wurde, aber von einer gesteigerten Kaufkraft konnte man nichts bemerken, im Gegenteil hat die ungesunde Lohnbewegung die Kaufkraft des Volkes erheblich geschwächt.“

Jeder weiß, daß die Preise dauernd steigen und die Lebenshaltung immer teurer wurde, bevor die Arbeiter einzelner Bezirke Forderungen stellen und erhalten. Und als dann Preissteigerungen gegeben wurden, blieben sie weit hinter der Teuerung zurück, um so mehr, je länger der Krieg dauerte und die Teuerung zunahm. Jeder weiß das, auch die „Deutsche Arbeiter-Zeitung“ kann und muß es wissen. Man muß sich nur über die Dreifachheit wundern, mit der solche Märchen erzählt werden.

**Das deutsche Genossenschaftswesen 1917.** Das deutsche Genossenschaftswesen entwickelte sich auch im Jahre 1917 günstig weiter. Da 1008 Neugründungen und 278 Auflösungen stattfanden, trat eine Verrechnung um 728 ein, so daß zu Beginn des Jahres 1918 ein Gesamtbestand von 37290 eingetragenen Genossenschaften vorhanden war. Die Neugründungen bleiben hinter den letzten Friedens- und Kriegsjahren zurück; die Auflösungen erfuhr nur eine geringe Zunahme. Unter den neuerwähnten Genossenschaften finden sich besonders viele Handwerker-Einkaufs- und Versicherungsgenossenschaften. Über auch von den Auflösungen wurden die gewerblichen Genossenschaften verhältnismäßig am stärksten betroffen. Die Konsumvereine stehen mit 1,2 v. H. Auflösungen etwas über der U.S. v. G. tragenden Durchschnitt. Es wurden insgesamt 27 Konsumvereine aufgelöst. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften stehen am günstigsten.

Unter der angegebenen Gesamtzahl befinden sich rund 15000 Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Die übrigen rund 22000 bilden fast ausschließlich die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht; die dritte gesetzlich zulässige Form, die Genossenschaften mit unbeschränkter Sachschadhaftpflicht kommt praktisch nicht nennenswert in Frage. In den vier Kriegsjahren von 1914 bis 1917 wurden 4048 Genossenschaften gegründet, darunter sich rund 8000 Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht befinden. In all diesen Jahren sind die Zentral- und Hauptgenossenschaften nicht mit eingerechnet, deren Zahl 120 beträgt. Sie dienen meist dem zentralisierten Einkauf.

Über die Mitgliedszahlen der Genossenschaften gibt die amtliche Statistik keine Auskunft. Die fünf größten genossenschaftlichen Zentralverbände verfügen über rund 5 1/2 Millionen Mitglieder. Die größte Mitgliedszahl besitzt der Zentralverband Deutscher Konsumvereine mit annähernd 2 Millionen Mitgliedern. Dieser hat auch während des Krieges die größten Fortschritte gemacht. Ihm folgt der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit reichlich 1 1/2 Millionen Mitgliedern. Da die von der Statistik der fünf größten Zentralverbände nicht erfaßten Genossenschaften nur solche kleinerer Umfangs sind, so kann man schätzungsweise die Gesamtzahl der Genossenschaftsmitglieder auf 6 1/2 Millionen annehmen. Da die Mitglieder fast durchgängig eine Familie mit durchschnittlich 4 Personen repräsentieren, so kann man sagen, daß rund 26 Millionen oder etwa 40 v. H. der Bevölkerung des Reiches genossenschaftlich organisiert sind.

**Arbeiterversicherung.**

**Genehmigung an den Verlust leider keine.** Ein Kriegsschädigter, dem keine Unterhaltspflicht amputiert sind, erhielt eines schönen Tages von der Versicherungsanstalt den vorgedruckten Bescheid: „In Ihrem Zustand ist Genehmigung eingetretten.“ Damit wurde ihm die Invalidenrente entzogen. Under Form und Inhalt dieses Bescheides führte der Reichsverband der Kriegsschädigten Beschwerde beim Reichsversicherungsamt. Dieses hat nunmehr geantwortet, daß in der Sache selbst das Rechtsmittelverfahren anhängig sei. Was aber die Form des Bescheides anbetrifft, so sei die Verwendung eines Wortes nicht zu beanstanden, da bei dem jetzigen Mangel an Arbeitskräften das Schreibwerk beschränkt werden müsse. Genehmigung sei eine Veränderung der Verhältnisse, die zur Rentenentziehung berechtige; diese sei also nicht unbedenklich erfolgt. „Inwiefern im vorliegenden Falle Genehmigung eingetretten sei, hätte allerdings in dem erteilten Bescheid näher angegeben werden können.“

Das Reichsversicherungsamt hätte sein Augenmerk vor allem darauf richten sollen, daß ein so erbitterndes und gedankenloses Vorgehen gegen Schwerbeschädigte unbedingt unterbleiben muß.

**Milch als Heilmittel.** Die auch von uns gebrachte Entscheidung des Reichsversicherungsamts, wonach Milch die nur gegen ärztliches Urteil abgegeben wird, als Heilmittel anzusehen ist und demnach die Krankenkassen die Kosten dieses Heilmittels und der ärztlichen Urteile zu tragen haben, beschaffte auch die Ostbairische Münchener in ihrer letzten Verwaltungsratssitzung vom 9. September. Es wurde darauf verwiesen, daß eine Verpflichtung der Kasse zur Zahlung der Milch nur dann bestehe, wenn sie als Heilmittel im Sinne des Gesetzes betrachtet werde. Der Verwaltungsrat schloß nach längerem Vortrage den Beschluß, die Kosten für Milch nur dann zu übernehmen, wenn vom behandelnden Arzt

einwandfrei begutachtet ist, daß die von ihm verordnete Milch als Heilmittel im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Bleiben die Gesamtkosten unter 30 Mk., so sind sie von der Kasse im vollen Betrage zur Auszahlung anzunehmen. Uebersteigen die Gesamtkosten aber den Betrag von 30 Mk., so liegt ein größeres Heilmittel im Sinne des § 19, Ziffer 1, der Satzung vor und die Kosten werden zu einem Drittel von der Kasse, zu einem weiteren Drittel von der Landesversicherungsanstalt, wenn der Begleiter eine Invalidenrente hat, und zu einem Drittel vom dem Patienten selbst getragen.

**Uneheliche Kinder und Waisenrente.** Das Reichsversicherungsamt hat kürzlich eine grundsätzliche Entscheidung gefällt, wonach den unehelichen Kindern bei dem durch Verkehrsunfall verursachten Tode der Mutter regelmäßig der Anspruch auf die Waisenrente zuzuerkennen ist. In dem Streitfall hatten Berufsgenossenschaft und Oberversicherungsamt den Anspruch des Kindes einer unehelichen Arbeiterin auf die Hinterbliebenenrente abgelehnt, weil der Vater des Kindes diesem auf Grund rechtskräftigen Urteils bis zum vollendeten 16. Lebensjahre eine jährliche Rente von 800 Mk. zu zahlen hatte, und für jedes Kind, da der Vater als Kriegsteilnehmer seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommen konnte, Familienunterstützung gewährt wurde, die Verstorbene mithin dem Kinde keinen Unterhalt gewährt hatte. Das Reichsversicherungsamt beurteilte die Berufsgenossenschaft und führte aus:

„Die gesetzliche Unterlage für den Anspruch gibt der § 591 der Reichsversicherungsordnung. Dieser besagt, daß die Vorschriften für die Rente der Kinder auch gelten für Kinder einer weiblichen Person, die nicht Ehefrau ist. Nach § 1705 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat das uneheliche Kind gegenüber der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Eine unterschiedliche Behandlung des unehelichen Kindes findet also, soweit die Mutter in Frage kommt, nach allgemeinem bürgerlichen Recht nicht statt.“

**Verschiedenes.**

**Nachnahmezettel.** Die Wertangabe auf den Nachnahmezettel. Die Wertsteigerung, die fast alle Waren in der letzten Zeit erfuhr, hat bei den Versendern von Paketen das Verlangen hervorgerufen, sich beim Verschicken von Sendungen durch die Post möglichst gegen Schäden zu sichern. Da die Post im Falle des Verlustes eines gewöhnlichen Pakets niemals mehr als 3 Mk. für je 500 Gramm der ganzen Sendung vergütet, so sind die Versender mehr und mehr dazu übergegangen, ihre Pakete als Einschreib- oder Wertpakete zu verschicken. Für Einschreibpakete vergütet die Post im Falle des Verlustes dieselben Beträge wie für gewöhnliche Pakete, jedoch nicht weniger als 42 Mk.; für verlorene Wertpakete wird die Wertangabe bei der Feststellung des Schadenerfolgebetrages zugrunde gelegt. Beweis jedoch die Post, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so erhebt sie nur diesen. Hiernach ist die Erfassung der Post auch für Einschreib- oder Wertpakete nur begrenzt. Gegen die Anwendung der Einschreibung oder Wertangabe besteht deshalb eine gewisse Abneigung, namentlich aber aus dem Grunde, weil für die Verpackung der eingeschriebenen und Wertsendungen strengere Vorschriften bestehen, die jetzt bei dem Mangel an haltbarem Packmaterial, wie Bindfaden, Siegelband, nicht leicht zu erfüllen sind.

Die Versender sind deshalb auf der Suche nach einer Beförderungsmöglichkeit, bei der an die Verpackung keine besonderen Anforderungen gestellt und wobei im Falle des Verlustes die Schäden in voller Höhe vergütet werden. Eine solche Beförderungsmöglichkeit glauben viele in dem nach dem Reparatur gefunden zu haben. In seine Verpackung werden keine besonderen Anforderungen gestellt, der angegebene Nachnahmebetrag wird dem Absender übermittelt, das Risiko ist nicht höher als für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme. Erst wenn ein solches Paket in Verlust geraten und dem Absender ein viel geringerer Ersatzbetrag ausgezahlt ist als der von ihm angegebene Nachnahmebetrag, merkt er, daß er die postalische Bedeutung der Nachnahme verkannt hat.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß die Post im Falle des Verlustes einer solchen Sendung Schadenersatz in Höhe des angegebenen Nachnahmebetrages leistet. Zu dieser irrigen Auffassung werden viele auch dadurch verleitet, daß ihnen bei Aufgabe einer solchen Sendung von der Post ein Einlieferungschein erteilt, und daß eine Nachnahmeendung dem Empfänger nur gegen Entrichtung des vollen Nachnahmebetrages ausgeliefert wird. Tatsächlich wird aber nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Postordnung der bloße Vermerk über die Postnachnahme von der Post nicht als Wertangabe erachtet. Nachnahmeendungen werden vielmehr von der Post nur dann als Sendung mit Wertangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrag noch ein Wert angegeben ist. Die Post leistet also beim Verlust von Nachnahmezettel, die nicht eingeschrieben oder mit Wertangabe versehen sind, keinen höheren Ersatz wie für gewöhnliche Pakete, das heißt nicht mehr als 3 Mk. für je 500 Gramm der ganzen Sendung.

Wesentlich wird die Verpackung als Nachnahmezettel auch deshalb gewählt, weil angenommen wird, daß solche Sendungen von der Post mit Vorzug oder Beförderung sichergestellt werden. Auch dies ist ein Irrtum. Die Nachnahmezettel werden von der Post bis zum Bestimmungsort nicht anders wie gewöhnliche Pakete behandelt und befördert und gehen keinen Vorzug. Die besondere Verpflichtung der Post bei Nachnahmen besteht nur darin, daß sie die Sendungen dem Empfänger nur gegen Einziehung des vom Absender in der Aufschicht angegebenen Betrages aushändigt und den eingezogenen Betrag an dem Absender übermittelt. Für den eingezogenen Betrag haftet die Post wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Wer sich also bei Versendung von Paketen mit wertvollem Inhalt vor Schaden bewahren will, darf sie nicht als gewöhnliche Nachnahmezettel zur Post liefern, sondern muß auch nach dem Wert angeben.

**Verbandsnachrichten.**

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königsplatz 275.

Diese Woche ist der 48. Wochenbeitrag fällig.

**Mitteilungen der Hauptverwaltung.**

**Die Kartellbeiträge richtig berechnen.**

Immer wieder muß moniert werden, daß Zahlstellen bei den Quartalsabrechnungen zuviel Kartellbeiträge berechnen. Es dürfen auf Grund des § 31 Ziffer 4 des Verbandsstatuts nur 10 Pf. pro Mitglied und Quartal in den allgemeinen Verbandsmitteln entnommen und berechnet werden. Werden am Ort höhere Kartellbeiträge erhoben, so sind die die obigen Beträge übersteigenden Summen den Lokalkassen zu entnehmen.

**Eingänge der Hauptkasse**

vom 14. bis 20. Oktober.

Glauchau 110,08; Saarbrücken 75,82; Sulmbach 468,14; Roßdorf 284,47; Aischaffenburg 456,62; Wogdeburg 89,88; Schönebeck 30,85; Hamburg 3724,68; Mannheim 114,00; Wendisch-Buchholz 76,48; Nordhausen 288,01; Kempten 359,27; Offen 271,34; Mainz 410,87; Jwidau 5,50; Wschersleben 42,97; Rathenow 87,44; Grünberg 70,75; Ulm 400; Bries 14,74; Weß 120,63; Güstrow 89,09; Tiffit 287,14; Reichenhall 24,87; Memel 214,18; Schönb 58,05; Kaiserlautern 171,84; Weiringen 188,68; Frankfurt a. M. 1809,00; Braunschweig 1186,58; Kassel 341,51; Landsküt 944,48; Segeberg 81,45; Heilbronn 420,10; Stade 62,34; Zeig 221,57; Ulm 41,63 Mk.

Die Abrechnung vom 4. Quartal haben eingefandt: Schönebeck (Eibe), Wogdeburg, Grünberg, Brandenburg, Offen (Rühr), Hof i. A., Kempten, Oldenburg, Jwidau, Rathenow, Blankenburg, Nordhausen, Slettin, Bries i. Schl., Wschersleben, Ingoßstadt, Döberan, Aischaffenburg, Schweinfurt, Kaiserlautern, Weß, Ulm, Tiffit, Bremen, Memel, Reichenhall, Segeberg, Stade, Schönb, Güstrow, Traunstein, Oldenburg, Frankfurt a. M., Salmabach, Neulingen.

**Materialverwand.**

Zahlstelle	Mitgl.-zahlen	80 Pf. Kl.	70 Pf. Kl.	50 Pf. Kl.	50 Pf. Kl.
Sulmbach	—	—	8000	—	—
Grünberg i. Schl.	—	200	400	—	—
Offen	—	1000	—	—	—
Mannheim	100	2000	—	—	—
Nordhausen i. A.	—	100	600	800	—
Tiffit	—	—	—	1000	400
Ulfersfen	20	—	—	—	—
Reichenhall, Bay.	—	—	—	—	100
Segeberg	—	—	200	—	200
Kaiserlautern	20	—	400	200	300
Melsa a. Eibe	—	—	800	—	—
Güstrow	—	—	—	600	—
Traunstein	—	—	400	—	—
München	260	—	—	—	—

**Aus den Bezirken und Zahlstellen.**

Heilbronn. Kassierer J. Durl, Goppelstr. 68a.  
Kaiserlautern. Vorsitzender J. Wes, jetzt Bleichstr. 14, Wirtschaft zum Bären.

**Veranstaltungen.**

- Sonnabend, den 26. Oktober.  
Gungenhausen. 8 Uhr: Vereinslokal.
- Sonntag, den 27. Oktober.  
Berlin. 2 Uhr: Generalversammlung im „Gewerkschaftshaus“, Engelstr. 15, Saal 1.  
Gagen. 3 Uhr: bei Bachista, Körnerstraße 102.  
Jlmenau. 2 Uhr: „Deutsches Haus“.  
Welsch. 4 Uhr: Gewerkschaftshaus, Oldenstädter Straße.  
Waren. 8 Uhr: „Zur Traube“, Langestr. 32.  
Wittenberg. 4 Uhr: Restaurant Einigkeit, Topferstr. 1.
- Freitag, den 1. November.  
Burgthube. 8 Uhr: „Gasthaus Wllofber“, Uferbruch.
- Sonnabend, den 2. November.  
Erfurt. Im „Goldenen Anker“, Blumenthalstraße.

**Die langen Winterabende kommen,**  
und stärker als sonst meldet sich das Bedürfnis nach guter Lektüre. Wer für diese Zeit vorzuziehen will, der bestelle ab 1. Oktober die illustrierte Wochenzeitschrift „In Freien Stunden“. — Es beginnt ein **Der Schneider von Ulm** von Max Goltz, neuer Roman: Mit Bildern von Professor J. Damberger. — Es ist die prächtige Geschichte des Ulmer Schneiders Verblinger, der eine Lösung des Flugproblems versucht, ein Vorläufer der modernen Flugzeugführer. Packende Seelenmalerei, erquickender Humor zeichnen dies Werk aus. Charakteristische Frauengestalten beleben den Roman, der zu den schönsten Erzeugnissen der volkstümlichen Literatur gehört und besonders auch der reifen Jugend empfohlen werden kann. — In „Freien Stunden“ erscheinen wöchentlich für 20 Pf. und bringen außer dem Hauptroman in jedem Heft eine zweite Erzählung, Silbe oder Humoreske, ferner interessante Aufsätze, Rätsel und Rätsellösungen, Scherz und Satire. — Bestellungen an: Buchhandlung Vorwärts, Berlin O. 68.

**Einem Brauer**  
steht sofort ein **Brauerei Kiesel**  
Winterwalde, N. S.

**Insertionspreis**  
für Mitglieder und Zahlstellen:  
Anzeige mindestens 2,70 Mk., über 9 Zeilen jede Zeile 30 Pf. mehr.  
Gratulationen kosten mindestens 3 Mk., über 6 Zeilen jede Zeile 50 Pf. mehr.